



Stadt Bielefeld – Büro Oberbürgermeister– 33597 Bielefeld

An die

Mitglieder des Rates der Stadt Bielefeld

Im Hause

Stadt Bielefeld
Pit Clausen
Oberbürgermeister

Büro des Oberbürgermeisters
und des Rates
Altes Rathaus
Niederwall 25
33602 Bielefeld

Auskunft gibt Ihnen:
Frauke Ley
Raum 108

Telefon: 0521 51 - 2076
Telefax: 0521 51 - 3380
Internet: www.bielefeld.de
E-Mail: frauke.ley@bielefeld.de

Bielefeld, 19.10.2021

Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 23.09.2021 hinsichtlich der Wahl des Beigeordneten für das Dezernat 3 (Umwelt/Mobilität/Klimaschutz/Gesundheit), TOP 5 (Beschlussvorlage 2418/2020-2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bielefeld hat am 23.09.2021 unter TOP 5 der oben genannten Beschlussvorlage Herrn Martin Adamski unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren in offener Abstimmung zum Beigeordneten für das Dezernat 3 (Umwelt/Mobilität/Klimaschutz/Gesundheit) gewählt.

Diese Wahl verletzt das geltende Recht und wird deshalb hiermit von mir gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandet.

Die Beanstandung begründe ich wie folgt:

Aufgrund des Antrages von Frau Wahl-Schwentker auf geheime Abstimmung hätte die Wahl des Beigeordneten durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen werden müssen.

Gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 16 Buchst. a) der Geschäftsordnung des Rates werden Wahlen, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Der offenen Abstimmung wurde zwar von Frau Wahl-Schwentker nicht ausdrücklich widersprochen; allerdings hat sie mit ihrem Antrag auf geheime Abstimmung ihren Widerspruch gegen eine offene Abstimmung konkludent zum Ausdruck gebracht; dieser Antrag ist damit einem Widerspruch gleichzusetzen (Plückhahn/Faber, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Gemeindeordnung, § 50 Anm. 5.1).

Die Regelung in § 50 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 15 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Rates, wonach geheim abzustimmen ist, wenn dies von einem Fünftel der Ratsmitglieder beantragt wird, findet bei Beschlüssen und sonstigen Abstimmungen Anwendung, nicht aber bei einer Wahl.

Der aufgezeigte Verfahrensfehler führt zur Ungültigkeit der Wahl.

Aufgrund der Beanstandung ist eine erneute Befassung des Rates in der nächsten Ratssitzung notwendig, damit der Rat der Beanstandung beitreten und feststellen kann, dass die Wahl ungültig ist. In diesem Fall erfolgt im Anschluss daran die Wiederholung der Wahl.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Clausen', written in a cursive style.

Clausen